

Statuten

Verein LIGEN Liechtensteinische Initiativegruppe für Energienachhaltigkeit

Inhalt

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
	Präambel.....	5
	Art. 1 Name und Sitz	5
	Art. 2 Zweck	6
	Art. 3 Datenschutz.....	7
II.	MITGLIEDSCHAFT	8
	Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern	8
	Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
III.	ORGANISATION	8
	Art. 6 Organe.....	8
	a) Mitgliederversammlung	9
	Art. 7 Organisation und Einberufung der Mitgliederversammlung.....	9
	Art. 8 Beschlussfassung und Stimmrecht der Mitgliederversammlung	9
	Art. 9 Kompetenzen der Mitgliederversammlung.....	9
	b) Vorstand	10
	Art. 10 Zusammensetzung und Amtsdauer	10
	Art. 11 Kompetenzen des Vorstandes	10
	Art. 12 Organisation des Vorstandes.....	10
	Art.13 Übertragung der Geschäftsführung.....	11
	Art.14 Zeichnungsberechtigung.....	11
	c) Revisionsstelle	11
	Art. 15 Die Revisionsstelle.....	11
IV.	FINANZIELLES	12
	Art. 16 Beiträge und Finanzen	12
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
	Art. 17 Auflösung	12
	Art. 18 Statutengenehmigung.....	12

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Präambel

Mit den Ankündigungen einer eventuell drohenden Strommangellage für den Winter 2022/2023 wurde im Sommer 2022 für Liechtenstein deutlich, wie unzureichend es um die Sicherheit seiner Energieversorgung bestellt ist.

Die darauffolgende Verdreifachung des Strompreises wies alarmierend auf weitere Schwachstellen in der bestehenden Energiewirtschaft Liechtensteins hin.

Zu den Unsicherheiten zur Verfügbarkeit und Preisstabilität von Energie addierten sich häufende Naturkatastrophen, die erahnen liessen, dass sich die Klimakrise weit rasanter beschleunigte, als dies von den wissenschaftlichen Modellen bislang prognostiziert wurde. Besonders zeichnete sich der Sommer 2023 durch Klimarekordwerte und einen nicht abreissen wollenden Strom an Botschaften über Naturkatastrophen aus, die alles Dagewesene an Heftigkeit und Häufigkeit übertrafen.

Nachdem die Ursachen dieser Entwicklung auf politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen globalen Ausmasses zurückzuführen sind und sich keinerlei Tendenz zu deren Entspannung abzeichnet, besteht dringlicher Bedarf, sich durch aktives Handeln diesen Änderungen zu stellen.

Wohl kann Liechtenstein als Kleinstaat keine weltumspannenden Lösungen generieren, aber Liechtenstein kann als wohlhabender Kleinstaat seine einzigartige Agilität dazu nutzen, äusserst rasch und vollumfänglich Modelle zu schaffen, die sich auf bedeutende Grössen skalieren liessen und als Vorlage zu einer nachhaltigen Energieversorgung dienen könnten.

Mit dem Ziel, Lösungen für Liechtenstein in diesem Sinne sowie die Grundlagen für deren Implementierung zu entwickeln, wird daher der Verein LIGEN Liechtensteinische Initiativegruppe für Energienachhaltigkeit gegründet, dessen Zweck und Aufgaben in diesen Statuten dargelegt werden.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "LIGEN Liechtensteinische Initiativegruppe für Energienachhaltigkeit" (nachstehend „LIGEN“) besteht ein Verein gem. Art. 246 ff. im Sinne des PGR und der vorliegenden Statuten. Sitz des Vereins ist Mauren. Das Bestehen des Vereins ist unbeschränkt.

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.

Art. 2 Zweck

1. Zweck der LIGEN ist das Erarbeiten von Grundlagen zur Schaffung eines sicheren und stabilen Energiesystems für Liechtenstein, das auf erneuerbaren Energiequellen basiert sowie nachhaltig und wirtschaftlich effizient aufgebaut ist. Liechtenstein soll dadurch für seine Bewohner langfristig attraktiv bleiben und die Rahmenbedingungen für seine Wirtschaft langfristig sichern.

Das angestrebte Energiesystem soll möglichst vollumfänglich alle Energiebelange Liechtensteins einschliessen und ausdrücklich die Speicherung von Energie miteinbeziehen. Angestrebt wird ein unter liechtensteinischer Kontrolle stehendes und langfristig finanziertes System. Das System soll unabhängig vom internationalen Energiemarkt sein (Marktautarkie) und diesen lediglich für Optimierungen und zur Reduktion von Ausfallrisiken nutzen. Das System muss möglichst zeitnahe realisiert werden können.

2. Die Aktivitäten der LIGEN erfolgen einerseits durch ihre Mitglieder und andererseits durch Einbindung fachlich qualifizierter nationaler und internationaler Experten und Dienstleister, welche auf Vermittlung oder im Auftrag der LIGEN tätig werden. Die LIGEN übernimmt in diesem Falle die Funktion eines Lenkungsausschusses.
3. LIGEN beschafft Spenden und Fördermittel zur Zielerreichung des Vereinszwecks. Die sachgerechte Verwendung der Fördergelder wird in einem Reglement festgehalten. Der Zweck der LIGEN ist dabei nicht kommerziell und es werden keine Gewinne angestrebt. Die Führung und Administration der LIGEN erfolgt ehrenamtlich.
4. Der Verein kann weitere Aktivitäten durchführen, die dem Vereinszweck dienen. Dazu gehört die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der statuarischen Zielsetzungen, insbesondere die Zusammenarbeit mit ähnlich gelagerten Projekten im In- und Ausland.

Die Erreichung des Vereinszweckes erfolgt insbesondere durch folgende Aktivitäten:

- LIGEN veranlasst vorrangig die Entwicklung von Bewertungs- und Auswahlkriterien von Lösungen auf der Basis von physikalischen, ökonomischen sowie ökologischen Grundlagen. Die Entwicklungsarbeiten schliessen die Schaffung von Werkzeugen zur Durchführung der Beurteilungen ein.
- Die Lösungsfindung erfolgt durch eine ganzheitliche Betrachtungs- und Vorgehensweise und auf der Basis eines ausgeglichenen liechtensteinischen Energiehaushaltes.
- Nachhaltigkeit soll durch das Erfüllen ökologischer, ökonomischer als auch sozialer Ansprüche erreicht werden.
- Die Entwicklung wissenschaftlicher Kriterien zur Bewertung und Auswahl von Lösungen erneuerbarer und ökologischer Energieprodukte.
- Für eine zeitnahe Umsetzung sollen Liechtensteins kleinstaatlichen Strukturen sowie ausschliessliche Verwendung neuester und gleichzeitig bewährter Technologien genutzt werden. Insbesondere soll breite Akzeptanz durch regen Austausch mit Gesellschaft, Wirtschaft und Politik erreicht werden.

- Die Fortschritte auf dem Weg zum Erreichen der Vereinsziele werden kontinuierlich überprüft und die Massnahmen werden gegebenenfalls angepasst.
- Die Reduktion von Treibhausgasen wird durch eine CO2 Neutralität sowie durch eine weitestgehende Eliminierung des Methanausstosses angestrebt
- Niedrige Energiepreise sollen durch eine effiziente Energieproduktion mittels neuester Technologien erreicht werden.
- Die Energieproduktion soll unter liechtensteinischer Kontrolle stehen und langfristig finanziert sein, damit die Energiepreise besser berechenbar sind.
- Zur Sicherung der Realisierung soll eine breite Akzeptanz in der Gesellschaft, Wirtschaft und Politik angestrebt werden.

Art. 3 Datenschutz

Der Verein LIGEN erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Der Verein LIGEN hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Obliegenheiten werden eingehalten. Der Verein LIGEN leitet grundlegend keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Vereinszweck und die Daten werden anhand der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Jedes Vereinsmitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Der Verein besteht nur aus Aktivmitgliedern. Interessierte können jederzeit beim Verein ein Beitrittsgesuch als Mitglied stellen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Namen der Neumitglieder werden in den Jahresbericht aufgenommen.

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Mitwirkung und Unterstützung des Vereins ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein LIGEN erlischt durch Auflösung, Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung derselben. Der Austritt aus dem Verein LIGEN ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können durch den Vereinsvorstand mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 7 Organisation und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise einmal jährlich über Einberufung durch den Vorstand.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden rechtzeitig, mindestens aber 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen.
5. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, damit dieser sie in die Traktandenliste aufnehmen kann. Nur Anträge von geringer Bedeutung haben nicht ausdrücklich auf der Traktandenliste aufzuscheinen (Varia).
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des Vorstandes. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer.

Art. 8 Beschlussfassung und Stimmrecht der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne die Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen relativen Stimmenmehr gefällt, sofern in diesen Statuten im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
2. Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der vollständige Wortlaut der Statutenänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen.

Art. 9 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichts;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Abänderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens;
- Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand zugewiesen werden.

b) Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Falls ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet, wird für die restliche Amtsdauer von der Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen.

Art. 11 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die notwendigen Geschäfte zur Erreichung des Vereinszwecks. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Geschäftsführung des Vereins;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung und Aufsicht über das Vereinsvermögen;
- Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 12 Organisation des Vorstandes

1. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Abstimmungen in der Vorstandssitzung erfolgen offen.
2. Über die Sitzungen des Vereinsvorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt.
3. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen. Diese sind anlässlich der nächsten Vorstandssitzung formell zu bestätigen.

Art.13 Übertragung der Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Leitung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes einen Geschäftsführer /eine Geschäftsführerin berufen..
2. Aufgabenstellung, Befugnisse und Entschädigung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin werden vertraglich geregelt.

Art.14 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die für den Verein LIGEN zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Die Aufnahme von Verbindlichkeiten und der gleichen bis zu einem Betrag von CHF 10`000 können ausschliesslich von Vorstandsmitgliedern kollektiv zu zweien eingegangen bzw. gezeichnet werden.

Die Aufnahme von Verbindlichkeiten und der gleichen über dem Betrag von CHF 10`000 sind vom gesamten Vorstand gegenzuzeichnen bzw. einzugehen.

c) Revisionsstelle

Art. 15 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Alternativ kann auch eine in Liechtenstein zugelassene und qualifizierte juristische Person als unabhängige Revisionsstelle eingesetzt werden. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

IV. FINANZIELLES

Art. 16 Beiträge und Finanzen

1. Die Vereinstätigkeit wird durch Mitgliederbeiträge, Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen sowie aus Spenden und Sponsoring finanziert. Die sachgerechte Verwendung der Fördergelder wird in einem Reglement festgehalten
2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre festgelegt. Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Auflösung

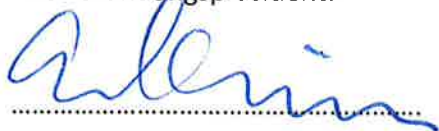
Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, ist ein genaues Verzeichnis über das noch vorhandene Vereinsvermögen und das Inventar zu erstellen.

Art. 18 Statutengenehmigung

Diese Statuten werden an der Gründersammlung vom 12. Oktober 2013 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Eschen, 12. Oktober 2023

Der Gründungspräsident:



Der Protokollführer:



Weitere Gründungsmitglieder:



Anhang: Protokoll der Gründungsversammlung